

06.07.2020

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herr Karl Ruf

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.07.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Karl Ruf als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis Waldshut für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 30.09.2025.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Karl Ruf, wird am 30.09.2020 auslaufen. Herr Ruf betreut den Bezirk Süd-Ost (Gemeinden Stühlingen, Eggingen, Wutöschingen, Klettgau, Hohentengen, Dettighofen, Lottstetten und Jestetten).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Ruf einverstanden.

Herr Ruf kann auf eine 30-jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter zurückblicken. Er wurde erstmals in der Kreistagssitzung vom 10.10.1990 zum Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Landkreis Waldshut bestellt. In der Kreistagssitzung am 22. Juli 2020 soll dieses Jubiläum entsprechend gewürdigt werden.

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 60 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200 EUR. Durch die Aufwandsentschädigung wird die zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten. Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreibarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,- EUR pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Dr. Martin Kistler
Landrat